

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter,  
Superintendentinnen und Superintendents,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Presbyterien und Kreissynodalvorstände,  
Verbände kirchlicher Körperschaften,  
Ämter und Einrichtungen  
der Ev. Kirche von Westfalen  
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

972.319/02

27.06.2016

### **Rundschreiben Nr. 18/2016**

**Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand  
hier: Abgabe der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG (Möglichkeit der  
Option zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Rechtslage)  
Frist zur Ausübung der Option: 31.12.2016  
Bezug: Rundschreiben 7/2016 vom 15.02.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits mit unserem Rundschreiben 7/2016 vom 15.02.2016 darüber informiert, dass die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vor einem umfassenden Systemwechsel steht.

Davon sind nicht nur die staatlichen Gebietskörperschaften, Universitäten, öffentliche Anstalten und Kommunen betroffen, sondern auch die Religionsgemeinschaften mit ihren ebenfalls als juristische Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend jPöR genannt) verfassten Körperschaften.

Damit betrifft die Änderung konkret alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, u. a. also die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, ihre Verbände und die Landeskirche auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand werden die Umsatzsteuerpflichten erheblich ausgeweitet. Nach der Neuregelung sind jPöR nur noch dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in *Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich)* handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu

- 2 -

größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Unter welchen Umständen eine größere Wettbewerbsverzerrung (unter anderem) nicht anzunehmen ist, wird in den Absätzen 2 und 3 des § 2b UStG aufgeführt (z. B. geringfügige Tätigkeiten und bestimmte Kooperationsleistungen). Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage führen unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung nach der Neuregelung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zu einer Unternehmereigenschaft der jPöR.

Die Anwendung des neuen Rechts ist grundsätzlich mit Wirkung vom **1. Januar 2017** vorgesehen. Um jedoch einen geordneten Übergang in das neue Besteuerungssystem sicherzustellen (um bspw. Verträge mit Blick auf die geänderte Rechtslage anzupassen), hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 UStG eine langfristige Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz vorgesehen, die es den jPöR ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis zum 31.12.2020 fortzuführen.

Um diesen Zustand zu erreichen, müssen Sie jedoch **aktiv tätig werden** und von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen.

**Diese Optionserklärung muss spätestens bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt eingehen (Ausschlussfrist).**

**Die Abgabe der Optionserklärung ist zwar grundsätzlich formlos möglich, die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen empfiehlt jedoch für die bessere Nachvollziehbarkeit die Schriftform (zu Händen des Hauptsachgebiets Umsatzsteuer). Die Optionserklärung wird mit Eingang beim Finanzamt wirksam. Ein gesonderter Bescheid oder eine Eingangsbestätigung wird nicht erteilt.**

Wir weisen auf folgende Eckpunkte besonders hin:

- Die Erklärung kann nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen beschränkt werden, sondern erfolgt einheitlich für den gesamten Tätigkeitsbereich der Körperschaft.
- Die Abgabe der Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben. Für die Kirchengemeinde ist insofern ein Beschluss des Presbyteriums notwendig, für den Kirchenkreis ist ein Beschluss des Kreissynodalvorstandes erforderlich. Die Unterzeichnung der Erklärung ist zu siegeln und durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
- Die Optionserklärung ist an das nach § 21 Abgabenordnung (AO) zuständige Finanzamt (in der Regel das Betriebsstätten-Finanzamt) zu richten.
- Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge wirkt eine vor dem 1.1.2017 wirksam abgegebene Optionserklärung auch für den Rechtsnachfolger. Diese Regelung ist bedeutsam für den Fall, dass sich kirchliche Körperschaften nach dem 01.01.2017 im Wege der Fusion / Vereinigung und der Gesamtrechtsnachfolge rechtlich zusammenschließen.
- Auch solche Körperschaften können eine Erklärung im Sinne von § 27 Abs. 22 UStG abgeben, die bisher unter Berufung auf die BFH-Rechtsprechung bereits das neue Recht angewandt haben.

- Die Ausübung des Wahlrechts zugunsten der alten Rechtslage für den Übergangszeitraum von vier Jahren ist nur einmal bis zum 31.12.2016 möglich.

Des Weiteren weisen wir auf das BMF-Schreiben zur Abgabe der Optionserklärung vom 19.04.2016 hin, welches wir diesem Schreiben als Anlage beigelegt haben.

Wie bereits in unserem Rundschreiben vom 15.02.2016 dargestellt, geht die Landeskirche davon aus, dass es in nahezu allen Fällen für die Körperschaften vorteilhaft ist, die o. g. Option auszuüben. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Optionserklärung bis zum 31.12.2016 wirksam abzugeben.

Dazu haben wir Ihnen einen Mustertext als Anlage beigelegt, den Sie verwenden sollten.

**Es handelt sich bei der Grundsatzentscheidung über die Optionsausübung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass jeweils ein Beschluss des zuständigen Leitungsorgans erforderlich ist.**

Hier haben wir als Anlage ebenfalls einen Mustertext beigelegt.

#### **Abgabeverfahren der Optionserklärung für die Kirchengemeinden:**

Um einen reibungslosen Verlauf sicherzustellen, werden die Kirchengemeinden gebeten, die Willenserklärung sowie eine Originalausfertigung des Beschlusses des Presbyteriums an das jeweils zuständige Kreiskirchenamt zu übersenden. Dieses wird dann die Weiterleitung an das zuständige Finanzamt veranlassen.

Sowohl der Beschluss des Presbyteriums wie auch die Optionserklärung sind

**bis zum 31.10.2016**

dem Kreiskirchenamt zu übersenden.

Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und die damit einhergehende Verschärfung der Umsatzbesteuerung wird umfangreiche Vorbereitungsaufgaben erforderlich machen (vgl. auch unser Rundschreiben vom 15.02.2016).

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt zur Auslegung des § 2 b UStG ein Anwendungsschreiben, das voraussichtlich erst im Herbst d. J. vorliegen wird, um die Auffassung der Finanzverwaltung zu konkretisieren. Erst dann lassen sich konkrete Maßnahmen ergreifen.

Die Steuerkommission der EKD sowie die eingesetzte Arbeitsgruppe zu § 2 b UStG haben in Zusammenarbeit mit der Steuerkommission des Verbandes Deutscher Diözesen – in einem gewissen Umfang bereits Tätigkeitsfelder identifiziert und Anpassungsbedarf angedeutet, um kirchliches Handeln auch weiterhin auf einer besonderen kirchenrechtlichen Grundlage außerhalb von Wettbewerbssituationen zu ermöglichen. Diese Arbeit wird intensiviert, sobald das angekündigte BMF-Schreiben vorliegt.

Falls Sie der Ansicht sind, dass die neue Rechtslage für sie vorteilhafter sein könnte, als die Option auf das bisherige Recht (z. B. bei Vorhaben mit der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug), nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Dies bedarf einer intensiven Prüfung durch ein Steuerberatungsbüro in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.

Sobald das BMF-Schreiben vorliegt und ausgewertet worden ist, werden wir Sie über die weitere Verfahrensweise unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Arne Kupke

**Anlagen**



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 19. April 2016

**- E-Mail-Verteiler U 1 -**

BETREFF **Umsatzsteuer;  
Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des  
öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015,  
Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG**

GZ **III C 2 - S 7106/07/10012-06**

DOK **2016/0366656**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG Folgendes:

Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember



2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG (im Folgenden „Optionserklärung“) ist durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) nur für ihren Bereich ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO zuständige Finanzamt zu richten. Eine ggf. abweichende Zuständigkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt.

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen die Finanzämter die Schriftform anregen. Aus der Erklärung muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Hat sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts bisher auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts berufen, kann sie dennoch eine Optionserklärung mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 1. Januar 2017 § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf muss sich hinreichend deutlich auf die ursprünglich abgegebene Optionserklärung beziehen. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Eine nach dem 31. Dezember 2016 neu errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts kann wegen des Ablaufs der gesetzlichen Ausschlussfrist keine wirksame Optionserklärung abgeben. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wirkt die Optionserklärung auch für den Rechtsnachfolger. Im Fall des Zusammenschlusses mehrerer bestehender Körperschaften, von denen nicht alle die Option wirksam ausgeübt haben, hat die daraus entstandene Körperschaft

einheitlich zu entscheiden, ob die Rechtsfolgen der Option gelten sollen. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeiten ist auch in diesem Fall nicht möglich.

Ein Schreiben zu den Regelungen in § 2b UStG ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



**Muster**  
**Beschluss des Presbyteriums**

Presbyterium der  
Evangelische Kirchengemeinde  
(Name)  
(Strasse) (Hausnummer)  
(PLZ) (Ort)

An das Finanzamt .....

**(diese Angabe erfolgt durch das Kreiskirchenamt)**

**Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG**  
**(Anwendung der Übergangsregelung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde hat am  
beschlossen, dass es für die von ihm verwaltete juristische Person des öffentlichen Rechts

Evangelische Kirchengemeinde (Ort und Anschrift)

die Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch nimmt und § 2 Abs. 3 UStG  
in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem  
01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet (sog. „Optionserklärung“ gemäß  
BMF- Schreiben vom 19.4.2016, III C 2 – S 7106/07/10012-06).

---

(Ort/Datum)

---

Unterschrift Vorsitzende(r) des Presbyteriums

---

Unterschrift Mitglied des Presbyteriums

---

Unterschrift weiteres Mitglied des Presbyteriums

Anlage  
Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch